



STADT : SCHWÄBISCH GMÜND
GEMARKUNG UND FLUR : BETTRINGEN, UNTERBETTRINGEN
BEBAUUNGSPLAN : BEBAUUNGSPLAN "GOLDMORGEN, 2. ÄNDERUNG"
NR. : 234 F II

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

Regionalverband Ostwürttemberg, Bundesnetzagentur, Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH, Ericsson GmbH (ist auch für Telekom Richtfunk beauftragt), Gasversorgung Süddeutschland, Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA), Handwerkskammer Ulm, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Netze BW GmbH, Netze ODR GmbH, Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG, Transnet BW GmbH, Polizeipräsidium Aalen, Deutsche Telekom Technik GmbH, Vermögen und Bau BW Amt Schwäbisch Gmünd, Freiwillige Feuerwehr Schwäbisch Gmünd

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	Kreisbauernverband Ostalb-Heidenheim e.V. Stellungnahme vom 06.02.2024 (Anlage 6.1)	für die Übersendung der Unterlagen zu obigem Vorhaben und die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir uns zunächst herzlich bedanken. Bei dem geplanten Vorhaben ist keine landwirtschaftliche Fläche betroffen, auch handelt es sich um keine Vorrangflur, sodass von Seiten des Bauernverbandes keine Einwände hiergegen bestehen. Sollten externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen.	Kenntnisnahme. Es sind keine externen Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich.

2	terranets bw Stellungnahme vom 12.02.2024 (Anlage 6.2)	wir bestätigen Ihnen hiermit den Eingang Ihrer E-Mail Anfrage zum oben genannten Vorhaben / Verfahren, zu der wir Ihnen Folgendes mitteilen: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden. Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terranets bw entnehmen können, verlaufen südlich u. östlich Ihrer Baumaßnahme in einer Solotrasse Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereichen fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung. Der Schutzstreifen von 3,0 m (1,50 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de. <i>(Anmerkung: Bezüglich der beigefügten Pläne zur Stellungnahme wird auf die Anlage 6.2 dieser Gemeinderatsdrucksache verwiesen)</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wird beachtet. Wird eingehalten. Kenntnisnahme.
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 27.02.2024 (Anlage 6.3)	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB anzupassen sind. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich noch immer, dass der Flächennutzungsplan eine Grünfläche darstellt. Der Bebauungsplan setzt allerdings ein Allgemeines Wohngebiet fest. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots nicht berührt sein darf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB tragen wir die Planung aus raumordnerischer Sicht weiterhin mit. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr.2 ROG und § 4 Abs.1 ROG). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen sind. Wir verweisen auf die vom Regionalverband Ostwürttemberg für Schwäbisch Gmünd ermittelte Mindest-Bruttowohndichte von 60 EW/ha. Für die Berechnung sind dabei grundsätzlich die Bruttofläche des Bebauungsplans sowie eine Belegungsdichte von 2,1 EW/WE (StLa, Stand: 31.12.2022) heranzuziehen. Derzeit wird der o.g. Wert unterschritten. Im weiteren Verfahren sollte deshalb noch eine Auseinandersetzung mit dem Unterschreiten der Mindest-Bruttowohndichte stattfinden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits im Verfahren der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung des VVG Schwäbisch-Gmünds die Bruttowohndichte ein kritisches Thema war. Auch wenn der Regionalverband Ostwürttemberg der Planung im Rahmen der ersten Beratung zugestimmt hat, wei-	Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme. Die übergeordneten Planungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan abgehandelt. Der Schutz des Plangebiets sowie der Ortslage von Bettringen bei Starkregenereignissen hatte bei der Abwägung der verschiedenen Belange großes Gewicht. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Punkt II. 1.9 Ausführungen zur Abwasserbeseitigung sowie Hinweise zu Starkregenereignissen. Im Bebauungsplan sind eine naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung und eine Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Außengebietswasser festgesetzt. Die Ausgestaltung des Wassergrabens sowie die Höhenlage der Bauflächen für die Tiny-Häuser gewährleisten größtmögliche Sicherheit bei Starkregenereignissen. Damit findet das Thema bereits ausreichend Berücksichtigung. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Ziel des Bebauungsplans ist es, Bauflächen für kleine Wohnhäuser, sogenannte Tinyhouses, zu schaffen. Diese Wohnform weist für gewöhnlich eine relativ geringe Wohndichte auf. Gleichzeitig soll der wertvolle Bestand an Grünstrukturen so weit wie möglich erhalten und der Rückhaltung sowie dem Abfluss des Oberflächenwassers ausreichend Platz eingeräumt werden. Hierfür setzt der Bebauungsplan große Grünflächen fest. Im Westen des Plangebiets verläuft eine 20 kV-Freileitung mit Schutzstreifen. Die Fläche des Leitungsrechts ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Diese Punkte führen dazu, dass im vorliegenden Fall keine höhere Dichte erreicht werden kann. Damit fügt sich die Bebauung des Plangebiets
--	---	--

	sen wir darauf hin, dass dies eine weitergehende Begründung nicht entbehrllich macht. Dies gilt ebenfalls vor dem Hintergrund des § 1a Abs. 2 BauGB, der zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verpflichtet. Anmerkung: Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. <u>Anmerkung 1:</u> <u>Die genannte Stellungnahme vom 09.05.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell ausdrücklich nochmals verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsdrucksache Nr. 212/2023) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u> <i>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer II.1.1 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Da der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festsetzen soll, entspricht dieser nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.</i> <i>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind daher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</i>	verträglich zwischen bestehendem Siedlungsrand und schutzbedürftigem Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege ein. Die geringe Bruttowohndichte dieses Gebiets kann durch andere Neubebauungen mit deutlich höheren Bruttowohndichten ausgeglichen werden. Als Ausgleich kann bspw. das ebenfalls in Bettringen geplante Gebiet „Neues Wohnen Güglingstraße“ herangezogen werden, welches auf einer Fläche von ca. 2,6 Hektar Wohnraum für ca. 260 Einwohner schafft und damit eine Einwohnerdichte von etwa 100 Einwohnern je Hektar vorweist. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme. Wird nach Inkrafttreten des Planes beachtet. Kenntnisnahme. Das Formblatt wird korrigiert. Wird beachtet.
--	--	--

	Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Geplant ist die Nutzung von ehemals als Dauerkleingärten genutzten Flächen zu Wohnzwecken mit Tiny-Häusern im Stadtteil Bettringen in Schwäbisch Gmünd. Derzeit wird die Fläche überwiegend als Rasen- und Wiesenfläche mit Streuobstbestand genutzt. In wenigen Teilbereichen besteht noch eine gartenbauliche Nutzung. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010. Auf Grund der Kleinflächigkeit kann allerdings ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen sind. Allgemein weisen wir noch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin und die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Aus raumordnerischer Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegenüber der Planung. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden der Planung zugestimmt (siehe Seite 1 oben, Auflistung der zustimmenden Behörden u. TÖB). Eine Prüfung des Themas Starkregen ist erfolgt. Die Ergebnisse sind in der Begründung unter Ziffer II.1.9 dargelegt. (siehe vorhergehende Stellungnahme auf den Seiten 5 und 6, lfd. Nr. 3 dieses Abwägungsprotokolls). Erläuterung: Der Verweis in Klammern bezieht sich auf die Seiten 5 und 6, bzw. die lfd. Nr. 3 im Abwägungsprotokoll zum Entwurfsbeschluss. Zur Vollständigkeit wird dies nochmals als „Anmerkung 2“ samt der damaligen Abwägung hier mit angeführt. Kenntnisnahme.
--	--	--

Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Anmerkung 2 (Auszug aus S. 5 und 6 der Ifd. Nr. 3 aus dem Abwägungsprotokoll zum Entwurfsbeschluss in Gemeinderatsdrucksache 212/2023 nachfolgend kursiv abgedruckt):

Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigung

Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.

Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz

Die Starkregengefahrenkarte (SRGK) der Stadt zeigt im Plangebiet bereits bei seltenen Ereignissen eine Gefährdung durch das zufließende Außengebietswasser (s. Bild 1). Das Modell der Starkregengefahrenkarte bietet die Möglichkeit, die zu erwartenden Wassermengen abzuschätzen.

Der B-Plan geht bisher auf das Starkregenthema nicht ein bzw. suggeriert unter II.1.2 in der Begründung, dass der neue geplante Wassergraben das Außengebietswasser aufnehmen kann. Es sollte im B-Plan dargestellt werden, ob durch den neuen Wassergraben (s. Bild 2) das zufließende Wasser ausreichend abgeleitet werden kann, oder ob die geplante Grabengeometrie ab einer bestimmten Ereignisgröße überlastet ist und dann weiterhin ein gewisses Überflutungsrisiko besonders für die östlichen Bauplätze verbleibt.

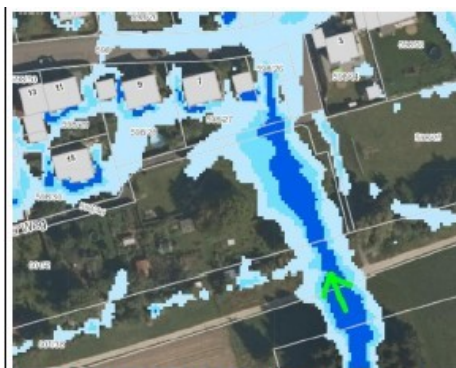


Bild 1: Gefährdung durch Außengebietswasser

Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Kenntnisnahme.

Das Thema Starkregen wird in der Begründung unter Ziffer II.1.9 ergänzt.

Da im Erschließungsgebiet lediglich eine geringe Dachfläche mit insgesamt 190 m² Grundfläche als befestigte Fläche anzusetzen ist sowie zusätzlich ca. 70 m² befestigte zusätzliche Straßenfläche im Zufahrtbereich, ergibt sich ein theoretischer Drosselabfluss von weniger als 0,3 l/s. Durch die Vorgabe der oberflächigen Versickerung auf den Grundstücken und die Anlage eines Mulden-Rigolen-Systems im Gebiet und zusätzlich unter dem neuen Graben, kann eine Einleitung von Niederschlagswasser in den neuen Graben gegenüber dem durchzuleitenden Oberflächenwasser aus den Außengebieten vernachlässigt werden, was auch anhand des Kontrollquerschnittes aus der Starkregengefahrenkarte bestätigt wird.

Der gewählte Grabenquerschnitt im Plangebiet fasst bei Vollfüllung 945 l/s und somit deutlich mehr als bei dem ermittelten außergewöhnlichen Regenereignis mit 741 l/s. Für die Berechnung der Abflussleistung wurde ein kSt-Wert von 20 und ein mittleres Sohlgefälle von 6% angesetzt.

Für die Querungen der Erschließungsstraße und des Troppauer Weges sind BircoSIR-Rinnen NW420 vorgesehen. Deren Abflussleistung beträgt bei 3% Gefälle ca. 450 l/s bei Vollfüllung. Starkregenereignisse mit max. 151 l/s können damit problemlos abgeleitet werden. Die Rinnen werden an einen Geländetiefpunkt gesetzt, so dass diese auch bei Extremereignissen überflutet werden können.

	Daher bedarf es in diesem Planungsstadium von Seiten der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg keiner weiteren Anmerkungen und Hinweise und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2023. Diese behält somit weiterhin Gültigkeit! Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald). Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. <u>Anmerkung:</u> <u>Die genannte Stellungnahme vom 15.05.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell ausdrücklich nochmals verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsdrucksache Nr. 212/2023) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u> <i>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, baten Sie um Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur 2. Änderung des BBP Nr. 234 F II „Goldmorgen“ der Stadt Schwäbisch Gmünd-Bettingen“.</i> <i>Innerhalb des Plangebietes des o. g. Vorhabens liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG.</i> <i>Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar.</i> <i>Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.</i> <i>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</i> <i>Die zuständige untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Wird beachtet. Kenntnisnahme.
--	--	---

5	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Roh- stoffe und Bergbau Stellungnahme vom 23.02.2024 (Anlage 6.5)	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01772 vom 11.05.2022 sowie die geotechnischen Hinweise unter Ziffer 3 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 28.09.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. <u>Anmerkung:</u> <u>Die genannte Stellungnahme Az. 2511//23-01772 vom 11.05.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell ausdrücklich nochmals verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsdrucksache Nr. 212/2023) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u> <i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i> Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird anderenfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Amaltheenton- sowie der Numismalismergel-Formation (jeweils Unterjura), welche stellenweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</i> <i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“ aufgenommen.
---	--	--	---

[illegible]

	um die sogenannten "Tiny-Houses" (deutsch: kleine Häuser), erweitert werden. Das dafür vorgesehene Grundstück liegt im Süden des Baugebiets Lindenberg, im Teilort Bettringen (Flur 1 - Unterbettringen), auf einer Fläche von ca. 0,3 ha und bezieht sich auf die Teilflächen der Flurstücke 601/2 (Kleingartenparzellen), 598/46 (Troppauer Weg) und 598/25 (Fußweg westlich des Bolzplatzes). Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans; festgesetzt sind hier Grünflächen für Dauerkleingärten. Daher ist für eine Umsetzung des Tiny House-Gebiets eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Die Flurstücke werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Nach der Flurbilanz 2022 Baden-Württemberg ist das Plangebiet als Untergrenzflur eingestuft. Die Untergrenzflur umfasst die nicht landbauwürdigen Flächen (ungeeignete Böden), die wegen ihrer sehr geringen landwirtschaftlichen Eignung kein positives Ertrags- oder Aufwandsverhältnis ermöglichen. Fremdnutzungen können aus Sicht der ökonomischen Landnutzung befürwortet werden. Sie haben sich an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft auszurichten. In der derzeitigen Planung ist aufgrund des beschleunigten Verfahrens, keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich. Werden entgegen der Erwartungen im weiteren Verlauf des Verfahrens externe Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen geplant, sollten hierfür nur im äußersten Fall landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Die Flächen sollten nach der Flurbilanz 2022 als Grenz- oder Untergrenzfluren eingestuft sein. Unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen, bestehen aus Sicht des Geschäftsbereichs Landwirtschaft zum o. g. Vorgang keine Bedenken." Sachgebiet Naturschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 17.05.2023 verwiesen <u>Anmerkung:</u> <u>Die genannte Stellungnahme vom 17.05.2023 aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, auf die aktuell ausdrücklich nochmals verwiesen wird, wurde in der Abwägungstabelle zum Entwurfsbeschluss (Gemeinderatsdrucksache Nr. 212/2023) wie nachfolgend kursiv abgedruckt abgewogen:</u>	Nicht abwägungsrelevant, da lediglich Beschreibung des Vorhabens. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Es sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bebauungsplanverfahren erforderlich. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	---	--

		Geschäftsbereich Naturschutz <i>Die vorgelegten Unterlagen (insbesondere die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Dezember 2022) wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Unterlagen sind ausreichend und plausibel. Es wird davon ausgegangen, dass die im Umweltbeitrag und den textlichen Festsetzungen dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.</i> Von dem Geschäftsbereich Wasserwirtschaft werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	<i>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</i> Kenntnisnahme.
7	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024 (Anlage 6.7)	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.02.2024. Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum	Kenntnisnahme. Wird an die betroffenen Stellen weitergegeben. Kenntnisnahme. Wird an die betroffenen Stellen weitergegeben.

	weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. <u>(Anmerkung: Bezüglich der beigefügten Anlagen zur Stellungnahme wird auf die Anlage 6.7 dieser Gemeinderatsdrucksache verwiesen)</u>	Wird an die betroffenen Stellen weitergegeben.
--	---	---